

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3160**

Duale Hochschule Schleswig-Holstein · Postfach 50 68 · 24062 Kiel

Herrn
Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Präsident

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer

Telefon: 0431 3016-191

E-Mail:

martin.reckenfelderbaeumer@dhsh.de

Unser Zeichen: mre

30.04.2024

Stellungnahme der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe - Drucksache 20/1864

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Verfahrens.

Die DHS bietet seit dem Wintersemester 2023/24 einen dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an, um die Fachkräfteausbildung in Schleswig-Holstein zu stärken und einen Beitrag zur Reduzierung des bestehenden Fachkräftemangels zu leisten. 43 Studierende von privaten und öffentlichen Einrichtungen, Trägern und Behörden sind aktuell an der DHS in diesem Studiengang eingeschrieben.

Wir begrüßen es, dass das Gesetzgebungsverfahren voranschreitet, da damit eine adäquate Grundlage für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen der Absolventinnen und Absolventen der in Schleswig-Holstein ansässigen Hochschulen geschaffen wird.

Kritisch ist aus unserer Sicht allerdings der in § 7 (5) der aktuellen Entwurfsfassung verpflichtend als Element des berufspraktischen Teils der Ausbildung festgelegte vierwöchige Einsatz in einer Behörde zur Sicherstellung von sozialadministrativen Kompetenzen (Behördenpraktikum). Diese Regelung bitten wir zu überdenken und zumindest für Studierende des einphasigen Modells in eine "Kann-Bestimmung" zu überführen.

Wir schlagen zudem vor, dass die jeweilige Hochschule oder die untere Landesprüfungsbehörde einzelfallbezogen anhand der Praxis-/Ausbildungspläne prüft,

ob ein Behördenpraktikum wesentliche neue Inhalte vermitteln würde. Gegebenenfalls wäre eine Sammlung von Referenzfällen denkbar, an denen sich später folgende Entscheidungen orientieren könnten, um die Zahl der Einzelfallentscheidungen zu begrenzen.

Dabei würden wir es - nicht zuletzt im Sinne der Studierenden und der insbesondere kleineren privaten Trägereinrichtungen - begrüßen, wenn die gesetzliche Regelung ein zusätzliches Behördenpraktikum in der Minderzahl der Fälle erfordern würde.

Unsere Position wird durch die folgenden Aspekte getragen:

1. Der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen und Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung erfolgt in unserem dualen Studienmodell (einphasiges Modell zur Erlangung der staatlichen Anerkennung) bereits in der praktischen Arbeit der Praxiszeiten. Dies kann grundsätzlich auch außerhalb von behördlichen Einrichtungen geschehen. Der Kompetenzerwerb wäre in diesen Fällen durch entsprechende Dokumente, z.B. Praxis-/Ausbildungspläne, nachzuweisen.
2. Dual Studierende stehen während des gesamten Studiums im Austausch mit Kommilitonen und Kommilitoninnen, die in Behörden tätig sind. Duale Lehrkonzepte wie das der DSH sehen den pädagogisch begleiteten Transfer zwischen Praxiserfahrungen und Lehrinhalten vor. Daher leiten die Dozierenden einen Erfahrungsaustausch zwischen Leistungserbringern und zuständigen öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern an. Somit erhalten die Studierenden auch während ihrer Theoriephasen Einblick in die Herausforderungen und Arbeitsweisen von Behörden.
3. Diese zusätzliche Variante des Kompetenzerwerbs auch außerhalb von Behörden scheint insbesondere mit Blick auf die möglicherweise knappe Zahl entsprechender Praktikumsplätze bei Behörden eine sinnvolle Option zu sein.
4. Im Falle eines verpflichtenden Behördenpraktikums befürchten wir einen Praktikumsstau, der zu Verzögerungen von Studienabschlüssen durch gegebenenfalls fehlende Praktikumsplätze führen könnte, da die Bereitstellung derselben einen großen Betreuungsaufwand für die betroffenen Behörden mit sich bringen würde.
5. Insbesondere der Blick auf die Lebensumstände der Studierenden selbst zeigt auf, dass ein zusätzliches unbezahltes Behördenpraktikum während oder im Anschluss an ein duales Studium eine besondere Hürde darstellt. So kann nicht sichergestellt werden, dass Studierende in der Nähe ihres Wohnortes einen Praktikumsplatz finden. Die zusätzlichen Kosten für

Fahrten, gegebenenfalls eine Unterkunft in der Nähe der Behörde und potenzielle Verdienstaussfälle sind für Studierende selbst kaum zu tragen. Wir befürchten auch, dass kleinere Träger die Studierenden bei der Refinanzierung nicht werden unterstützen können.

6. Auch mit Blick auf die Förderung von Chancengleichheit ist ein verpflichtendes Behördenpraktikum problematisch. So ist die Realisierung eines zusätzlichen Praktikums insbesondere für Studierende in prekären Lebenslagen (z.B. mit körperlicher Beeinträchtigung oder mit familiärer Care-Verantwortung) nur schwer zu realisieren.
7. Wir sehen durch ein verpflichtendes Behördenpraktikum, das nicht von den Behörden entlohnt wird, darüber hinaus eine Benachteiligung von privaten Einrichtungen, die im Gegensatz zu öffentlichen Trägern Studierende für vier Wochen für ein solches Praktikum freistellen müssten.
8. Es ist daher zu überlegen, inwiefern ein verpflichtendes Behördenpraktikum es kleineren und finanziell schwächeren Trägern erschwert, (duale) Studierende in spezifischen Handlungsfeldern auszubilden. Insbesondere die kleineren freien Träger des Landes verfügen über für Schleswig-Holstein zentrales Nischenwissen. Für die Expertise der Sozialen Arbeit als Profession ist es daher wünschenswert, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Träger selbst und flexibel den Studierenden sozial-administrative Kompetenzen vermitteln können, so dass sich ein zusätzliches Behördenpraktikum im Regelfall erübrigt. Dieses wäre dann aus unserer Sicht nur erforderlich, wenn ansonsten die erforderliche Ausbildungsqualität nicht sichergestellt wäre.
9. Wir sehen schließlich eine Wettbewerbsverzerrung im Vergleich zu Hochschulen mit Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein. Aufgrund anders ausgestalteter Landesgesetzgebungen, die kein Sozialverwaltungspraktikum für die staatliche Anerkennung des Abschlusses der Studierenden vorsehen, werden Hochschulen aus Schleswig-Holstein signifikant gegenüber Anbietern aus anderen Bundesländern benachteiligt, die in Schleswig-Holstein aktiv sind.

Des Weiteren erachten wir es als bedenklich, dass gemäß § 9 (4) der Entwurfsfassung lediglich Mitarbeitende der Praxisstellen als Anleitende tätig sein können, die selbst staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter sind. Die Einbindung von Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen ohne staatliche Anerkennung, (Kindheits-)Pädagogen und -Pädagoginnen sowie anderen beruflich erfahrenen Personen mit einschlägigen akademischen Abschlüssen als Anleitungspersonal erweitert den Pool an verfügbaren Anleitenden und trägt dazu bei, dass bei möglichst vielen Trägern und Behörden der Sozialen Arbeit die Praxiszeit zur staatlichen Anerkennung erlangt werden kann.

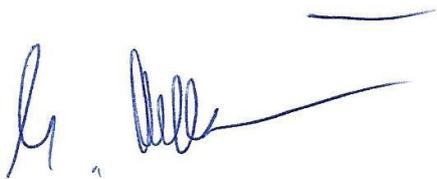
Die folgenden Punkte begründen unsere Sichtweise:

1. Die hohe Zahl von Arbeitsplatzwechseln von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern sowie der hohe Krankenstand bei vielen Trägern und Behörden können zu erheblichen Unterbrechungen der Praxiszeit von Studierenden führen. Durch die Erweiterung des Kreises der potenziellen Anleitungspersonen wird die Abhängigkeit von einzelnen Personen verringert. Dies trägt zur Stabilität der Praxiszeit bei, indem es die Wahrscheinlichkeit verringert, dass Studierende aufgrund von Personalwechseln oder hohem Krankenstand ohne adäquate Anleitung verbleiben.
2. Sozialberufe erfordern zunehmend interdisziplinäre Zusammenarbeit, um den komplexen Bedürfnissen der Klienten und Klientinnen gerecht zu werden. Die Einbeziehung von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie anderen berufserfahrenen Mitarbeitenden in die Anleitung von Studierenden fördert die Entwicklung einer interdisziplinären Perspektive und bereitet die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter besser auf die Zusammenarbeit in multidisziplinären Teams vor.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungserfahrens Berücksichtigung finden würden und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Duale Hochschule Schleswig-Holstein



Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident



Profⁱⁿ. Drⁱⁿ. Kim Bräuer
Dekanin FB Soziale Arbeit